

Vorbemerkungen zur Entsorgung

Bei der Entsorgung bzw. Verwertung von Aushubmaterialien bzw. Abfällen, welche in Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben anfallen, sind zwingend das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie alle damit zusammenstehenden untergesetzlichen Regelwerke einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Nachweisverordnung, die Beförderungserlaubnisverordnung, die Entsorgungsfachbetriebverordnung u. s. w.. Sämtliche weitere umweltrelevanten Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke sind ebenfalls vollumfänglich einzuhalten und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind sämtliche Abfälle ausschließlich durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu entsorgen, deren Legitimation vor Beginn der Baumaßnahme durch Zusendung eines gültigen Entsorgungsfachbetriebszertifikates unter Angabe der jeweils zu entsorgenden Abfälle dem SWK-Verantwortlichen unaufgefordert vorzulegen sind.

Sämtliche anfallenden Aushubmaterialien werden so behandelt, dass die SWK als Abfallerzeuger auftritt.

Der Auftragnehmer ist als vom Abfallerzeuger beauftragtes Unternehmen insbesondere verpflichtet

1. Abfälle niemals zu vermischen (dies gilt insbesondere für Straßenaufbruch inkl. Packlage, sauberer Bodenaushub, aufgefüllter Bodenaushub, Oberboden / Grasnarbe, kiesiger Boden, u. s. w.)
2. Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren, sämtliche Nachweise der durchgeführten Entsorgung / Verwertung mittels prüfbarer Leistungs- / Wiegescheine der jeweiligen Entsorgungsanlage zu dokumentieren und Anlagen- sowie Abfallspezifisch zu sortieren
3. Soweit gesetzlich gefordert im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis zu sein
4. Bei Veränderung der Zusammensetzung des Aushubmaterials das zu einer Änderung der Abfalleinstufung und somit zu einer Abweichung der vorgesehenen Entsorgungswege führt, umgehend den SWK Verantwortlichen zu informieren, um das weitere Vorgehen vor Abfuhr dieses Materials abstimmen zu können. Abfälle, welche ohne vorherige Freigabe durch den SWK-Verantwortlichen anderen, als den vor Baubeginn geplanten, Entsorgungswegen zugeführt werden, dürfen nicht zu einer Kostensteigerung führen.
5. ausschließlich Anlagen mit Aushubmaterialien und Abfällen anzusteuern, die auch eine gültige Genehmigung zur Annahme dieser Abfälle vorweisen können.
6. niemals Aushubmaterialien auf eigenen oder fremden Betriebsgeländen einer nicht genehmigten Behandlung (z. B. aussieben u. s. w.) zu unterziehen und das so gewonnen Material der SWK erneut anzudienen.
7. in keinem Fall Aushubmaterialien ohne entsprechende Behördliche Genehmigung auf eigenen oder fremden Betriebsgeländen zwischenzulagern. Es ist nicht zulässig, Aushubmaterialien im Nachhinein umzudeklarieren.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)

der SWK Mobil GmbH im Rahmen von Tiefbauleistungen



Bei der Auffindung von Aushubmaterialien, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden können oder müssen, oder bei Auffinden von Altlasten, ist zwingend der SWK-Verantwortliche zu informieren und die vor Ort angetroffene Situation ist durch einen, seitens der SWK zu beauftragenden, Sachverständigen / Gutachter feststellen und zu lassen.

Die Erstellung der Entsorgungsnachweise und Analysen sowie die Festlegung der Entsorgungswege erfolgt ausschließlich seitens der SWK.

Folgende Abfälle sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich gemäß der vorherigen Vorgaben zu entsorgen und dem SWK-Verantwortlichen in geeigneter prüfbarer Form zu belegen:

- a) mineralische Aufbruchmaterialien,
- b) Beton (auch Betonmasten und Fundamente)
- c) Bitumenhaltige Aufbruchmaterialien,
- d) nicht kontaminierter Erdaushub bis Z 1.2,
- e) Bauschutt sauber

Abfälle und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer als Material sortenrein dem Auftraggeber überlassen / andienen bzw. Entgeldpflichtig abrufen muss:

- a) Stahlschrott
- b) NE-Metalle (Kabel und Seile)
- c) Lampen (Leuchtmittel)
- d) Öl / Massekabel
- e) Kabelentverschlüsse
- f) Kabelmuffen (mit Bitumen / Öl)
- g) Hausanschlusskästen (vergossen)
- h) NH-Sicherungsleisten
- i) sonstige elektrische Betriebsmittel (Trafos, Wandler, etc.)
- j) sonstige nicht eingesetzte, bereitgestellte und wieder verwendbare Materialien

k) teerhaltige Aufbruchmaterialien:

(teerhaliger Straßenaufbruch ist bei der

MAV GmbH

Bataverstr. 9 in D - 47809 Krefeld anzuliefern)

l) Holzmasten, Holzschwellen (Teer- bzw. Salzimprägniert)

m) Mastbandagen

Unvorhergesehene Ereignisse

Treten besondere, unvorhergesehene Ereignisse auf oder sind noch nicht vertraglich festgelegte Leistungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, den SWK-Beauftragten umgehend und vor der weiteren Ausführung der Arbeiten zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei Vorfinden von belastetem Erdreich und Auffüllungsmaterial, wenn Verunreinigung augenscheinlich oder geruchlich wahrnehmbar sind oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass belastetes Erdreich / Auffüllungsmaterial vorgefunden werden könnte.

Hat der Auftragnehmer einen Subunternehmer beauftragt, so **muss** er diesen zur Benachrichtigung ihm gegenüber verpflichten. Der Auftragnehmer wird in diesem Falle von seiner ihm gegenüber der SWK obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht befreit.

Wird die gegenüber der SWK obliegende Benachrichtigungspflicht verletzt, steht dem Auftragnehmer keinerlei Anspruch auf Vergütung für die nicht vertraglich festgelegten Leistungen und für die Leistungen in Zusammenhang mit besonderen Ereignissen zu.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Aushubmaterial oder sonstige Abfälle zu nicht genehmigten Anlagen verbracht hat, werden sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rückholung und fachgerechten Entsorgung dieses Abfalls in Zusammenhang stehen dem Auftragnehmer weiterbelastet. Ansprüche, welche aus dem Umweltschadengesetz (USchadG) resultieren und nicht auf ein Verschulden der SWK beruhen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt die SWK von allen Ansprüchen Dritter frei, welche in Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten an die SWK heran getragen werden und nicht auf ein Verschulden der SWK beruhen.

Neben der Verpflichtung, das Auffinden von Schadstoffen in Gebäuden, in der Luft, im Boden und im Wasser dem SWK-Beauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gilt dies auch für sonstige umweltrelevanten Ereignisse, insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Die Haftung des Unternehmens sowie dessen Verpflichtung zur Meldung an die Berufsgenossenschaft, Behörden u. s. w. bleibt hiervon unberührt.